

F r i e d h o f

Ortspolizeiliche Verordnung nach den Bestimmungen des § 18 TG (Tiroler Gemeindeordnung)

Entsprechend den Bestimmungen des § 18 TGO steht einer Gemeinde das Recht zu, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären sowie zu ahnden.

Im gegenständlichen Zusammenhang beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller einstimmig nachstehend angeführte Ortspolizeiliche Verordnung.

Gemäß § 18 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 43/2003, 90/2005, 3/2011 und 11/2012, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller am 02.10.2012 folgende Verordnung, betreffend die Vornahme von Rundfunk-, TV- und Filmaufnahmen auf den Ortsfriedhöfen, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für beide im Gebiet der Marktgemeinde Zell am Ziller gelegenen Friedhöfe. Es sind dies das in der Katastralgemeinde Zell am Ziller, GB 87124, gelegene Grundstück 189 (Pfarrfriedhof) sowie das Grundstück 190/6 (Gemeindefriedhof). Beide Flächen unterliegen der Verwaltung der Marktgemeinde Zell am Ziller.

§ 2

Definition

Während Seelenrosenkränzen, Begräbnisfeierlichkeiten und Grablegungen ist auf den unter § 1 genannten Friedhöfen die Vornahme von Rundfunk-, TV- und Filmaufnahmen grundsätzlich verboten. Beide Friedhöfe sind durch Mauern eingeschlossen. Es ist weiters verboten, auf den Umgrenzungsmauern stehend, während Seelenrosenkränzen, Begräbnisfeierlichkeiten und Grablegungen Ton- und Filmaufnahmen von entsprechenden Anlässen zu erstellen. Zur Wahrung der Privatsphäre Angehöriger sowie der Gewährleistung eines würdevollen Ablaufes von Seelenrosenkränzen, Begräbnisfeierlichkeiten und Grablegungen sind diese Vorgaben strikt einzuhalten.

§ 3

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 43/2003, 90/2005, 3/2011 und 11/2012, vom

Bürgermeister der Marktgemeinde Zell am Ziller mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten im Zuge der Verordnungsprüfung mittels Schreiben vom 27.11.2012, Zl. Ib-15553/1-2012, zustimmend zur Kenntnis genommen.